

Erfassung der Groß- und Greifvögel für den Bebauungsplan „Windpark Domnitzsch“

Erstellungsdatum: 18.08.2023

Auftraggeber: envia THERM GmbH
Niels-Bohr-Straße 2
D-06686 Lützen

Ansprechpartner: Thomas Kühnert

Anzahl der Seiten: 32

Berichtsnummer: 403-LP-23-B-00





Berichtsdaten

Revisionsliste

Revisionsnummer	Datum	Beschreibung

Autor(-en): M. Sc. Biologie Maximilian Hartung,
Analyst
B. Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung Katharina Gründer,
Senior Projektmanagerin

Geprüft durch: Katharina Gründer
Oliver Nickel

Freigegeben durch: Katharina Gründer

Berlin, den 18.08.2023

Katharina Gründer

Maximilian Hartung



Inhaltsverzeichnis

Berichtsdaten	2
1 Anlass und Aufgabenstellung	5
2 Untersuchungsgebiet	5
3 Methodik	7
4 Ergebnisse.....	8
4.1 Erfasste Horste	8
4.2 Abstandsbetrachtungen	20
5 Zusammenfassung.....	21
6 Literaturverzeichnis	22
7 Anhang.....	23



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Übersichtskarte des Untersuchungsgebietes	6
Abbildung 2 - Übersicht der Standorte der vorgefundenen Horste (Gebiet unten links vergrößert).....	12
Abbildung 3 - Standorte der Horste 3, 4, 5, 6, 7	13
Abbildung 4 - Standorte der Horste 1, 2, 8, 9.....	14
Abbildung 5 - Standorte der Horste 10, 14, 15.....	15
Abbildung 6 - Standorte der Horste 15, 20, 21.....	16
Abbildung 7 - Standorte der Horste 21, 22.....	17
Abbildung 8 - Standorte der Horste 11, 13, 16, 17, 18.....	18
Abbildung 9 - Standorte der Horste 12, 13, 17, 18, 19.....	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 - Begehungstermine und Bedingungen	8
Tabelle 2 Übersicht der besetzten Horste.....	9
Tabelle 3 - Gesamtübersicht der erfassten Horste (Besetzte Horste grau hinterlegt).....	9

Anhangsverzeichnis

Anhang 1 - Horst 8.....	23
Anhang 2 - Horst 2.....	23
Anhang 3 - Horst 14 (vor Belaubung)	23
Anhang 4 - Horst 14 (nach Belaubung)	23
Anhang 5 - Horst 11.....	24
Anhang 6 - Horst 11.....	24
Anhang 7 - Horst 12.....	24
Anhang 8 - Horst 12.....	24
Anhang 9 - Horst 22.....	25
Anhang 10 - Horst 21.....	25
Anhang 11 - Horst 6.....	25
Anhang 12 - Horst 1.....	25
Anhang 13 - Horst 18.....	26
Anhang 14 - Horst 9 (Jungvogel Mäusebussard).....	26
Anhang 15 - Begehungswege	27

Abkürzungsverzeichnis

UG - Untersuchungsgebiet

VWFS-Letifaden - Leitfaden „Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die envia THERM GmbH plant derzeit den Windpark Dommitzsch im Stadtwald Labaun der Gemeinde Dommitzsch in Sachsen. Die Stadt Dommitzsch verfolgt das Ziel, mit der Aufstellung des Bebauungsplans den regionalen Erzeugungsanteil an erneuerbaren Energien zu erhöhen und damit auch einen essenziellen Beitrag zur Energiewende auf kommunaler Ebene auch im Gebiet der Stadt Dommitzsch zu leisten. Im Rahmen dieses Projektes sollen etwaige Umweltauswirkungen des Planvorhabens im Zuge der Planaufstellung untersucht und dargestellt werden.

Innerhalb der artenschutzrechtlichen Gesetzgebung kommt der Fortpflanzungsstätte und dem Verbot derer Zerstörung eine sehr hohe Bedeutung zu. Besonders Groß- und Greifvögel, die ihre Horste oft über mehrere Jahre nutzen, sind in Nähe ihres Horstes sehr empfindlich. Aus diesem Grund ist eine Kartierung der konkreten Niststandorte erforderlich, wenn Störungen oder der Verlust der Niststätte im Rahmen eines Vorhabens möglich sind. Ein Aufsuchen der tatsächlichen Niststätte erweist sich als notwendig, weil die großen Aktionsräume und das theoretische Revierzentrum dieser Arten, die im Zuge einer Revierkartierung ermittelt werden, sich nur selten mit der tatsächlichen Niststätte decken (Albert et al., 2013). In diesem Zusammenhang wurde die 4initia GmbH im Jahr 2023 beauftragt, nach den Vorgaben des **Leitfadens „Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“ (VWFS-Leitfaden)** (SMEKUL 2022) eine Kartierung der Horste von Groß- und Greifvogelarten durchzuführen. Die Ergebnisse hierzu sind in diesem Bericht dokumentiert.

Die vorliegende Ausarbeitung wurde nach bestem Wissen und Gewissen und dem aktuellen Stand der Technik unparteiisch erstellt. Trotzdem können Fehler bei der Erstellung entstehen. Die tatsächlichen Entwicklungen können von den dargestellten Erwartungen, Prognosen und Aussagen abweichen. 4initia übernimmt deshalb keinerlei Haftung für die Richtigkeit und für das tatsächliche Eintreffen. Ein wirtschaftlicher Erfolg oder das Eintreten eines bestimmten wirtschaftlichen Ergebnisses wird durch 4initia nicht geschuldet. Es wird darauf hingewiesen, dass 4initia weder steuerrechtliche noch juristische Beratungsdienstleistungen anbietet oder erbringt.

Diese Ausarbeitung (Textteil und Anhang) darf nur in ihrer Gesamtheit und nur vom Auftraggeber zu dem in der Aufgabenstellung definierten Zweck verwendet werden.

2 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadtwaldes Labaun, der nordwestlich der Stadt Dommitzsch liegt. Es befindet sich im Landkreis Nordsachsen, im südlichen Teil des Naturparks „Dübener Heide“. Das Gebiet umfasst - teils vollständig, teils nur teilweise - diverse Flurstücke der Gemarkung Dommitzsch Flur 2.

Das Waldgebiet wurde früher für die industrielle Gewinnung von Kies, Ton und Kohle sowie Holz genutzt. Heute ist das Gebiet durch mehrere Wanderwege leicht zugänglich und wird weiterhin für die Holzgewinnung genutzt. Der Großteil des Stadtwalds und der umliegenden Wälder und Feldgehölze besteht aus Waldkiefern (*Pinus sylvestris*), bei denen aufgrund der wenig dichten Kronen ganzjährig nach Horsten gesucht werden kann. In anderen Teilen ist das Waldgebiet von Mischwald geprägt. Außerhalb der verschiedenen Gehölzstrukturen ist die Landschaft von landwirtschaftlichen Flächen geprägt, ein Hochspannungsmast und eine ehemalige Eisenbahnschienenstrecke verlaufen ebenfalls durch das Gebiet.

Für die Horsterfassung wurde ein 1.200 m-Radius, was dem zentralen Prüfbereich des Rotmilans entspricht, zuzüglich 500 m, als Prüfbereich festgelegt. Dies entspricht einem Untersuchungsgebiet (UG) von ungefähr 2.000 ha. Dieser Radius kann auf 2.500 m erweitert werden, falls eine Datenrecherche ergeben sollte, dass im Bereich von 1.700 bis 2.500 m Seeadlerhorste bekannt sind. In der Region wurden keine Horstschutzzonen ermittelt (s. 4.1), weshalb als Untersuchungsgebiet die Fläche im 1.700 m Radius um die jeweils geplanten Anlagenstandorte festgelegt wurde (Abbildung 1 - Übersichtskarte des Untersuchungsgebietes). Rund die Hälfte des UG besteht aus Gehölzstrukturen. Mit der Horstkartierung sollen alle möglichen Brutvorkommen der in Tabelle A1 des Leitfadens genannten windkraftempfindlichen Groß- und Greifvogelarten ermittelt werden.

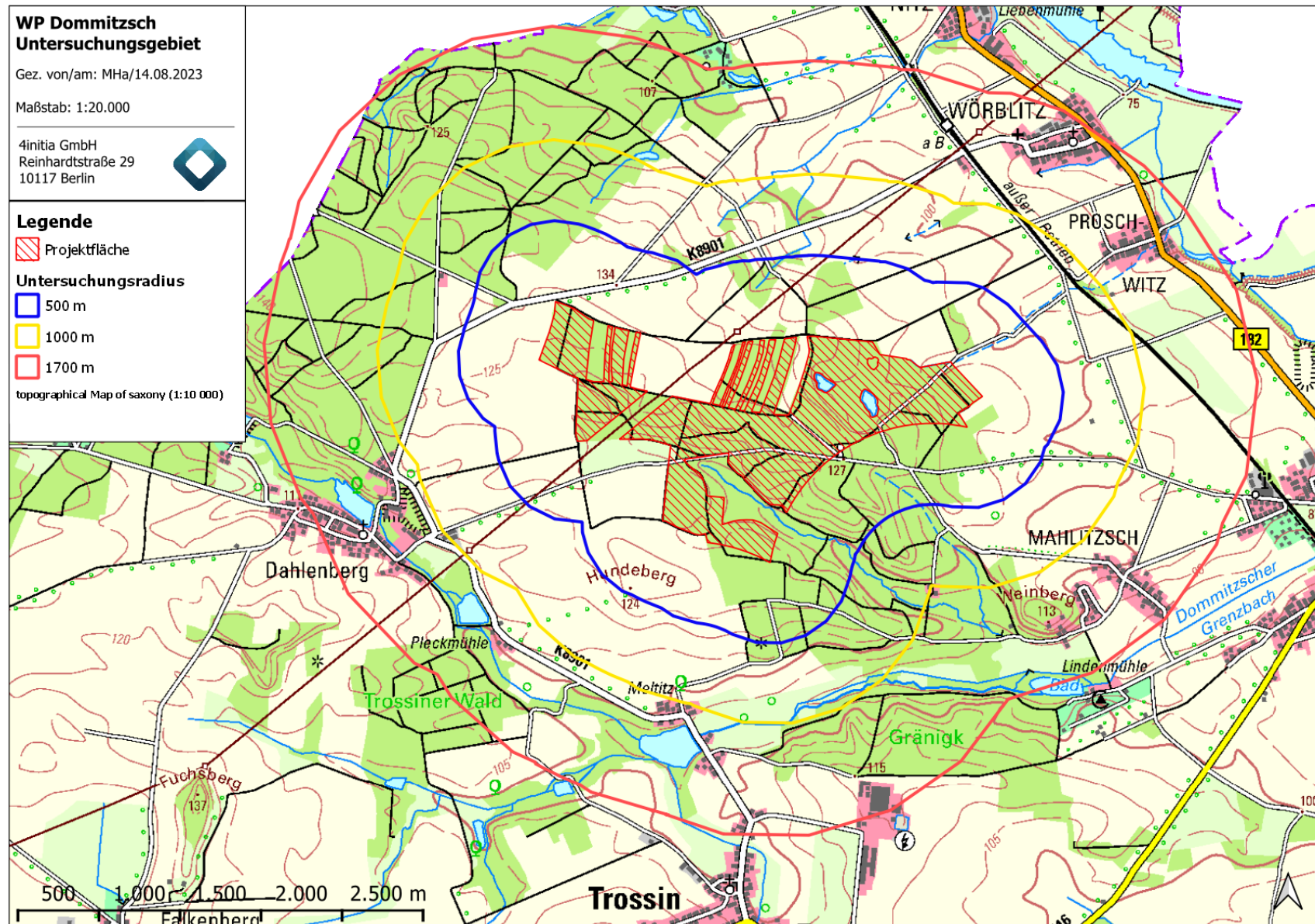


Abbildung 1 - Übersichtskarte des Untersuchungsgebietes

3 Methodik

Vor der Horstsuche wurde eine Anfrage bei der zentralen Artdatenbank Sachsen für vorhandene Artbeobachtungs- und Horstnachweisdaten der vergangenen 15 Jahre gestellt.

Die Suche nach den Horsten erfolgte vor der Belegung am 30.03.2023 und 04.04.2023 (Tabelle 1 - Begehungstermine und Bedingungen). Vor der Begehung wurden mithilfe von Satellitenbildern potenziell wichtige Waldbereiche (z.B. lichte Bestände) identifiziert. Vor Ort wurden alle potenziell geeigneten Gehölzstrukturen (Feldgehölze, Baumreihen, Wald, usw.) in einem Radius von 1.700 m um das Plangebiet zu Fuß abgegangen, z. T. auch abgefahren (Anhang 15 - Begehungswege). Soweit möglich wurden die Bestände entlang von Wegen abgesucht. Waren keine Wege vorhanden, wurden die Bestände so abgegangen, dass man so weit wie möglich in den umliegenden Holzbestand einsehen konnte. Die Bäume wurden im Kronenbereich visuell und mit Fernglas nach Horsten abgesucht. Vor allem bei einzelnen Baumreihen von Laubbäumen ist es möglich, diese mit dem Fernglas abzuscannen, so dass diese nicht immer abgelaufen werden müssen. Jegliche Hinweise auf aktuelle Nutzung der Horste (z. B. Kotspuren, Federfunde, Rupfungen, schreiende Jungvögel) wurden ebenfalls notiert.

Während der Horstsuche wurden alle Greifvögel, die während der Begehung beobachtet wurden, als erster Hinweis auf mögliche Brutvögel im Gebiet miterfasst. Gefundene Horste wurden mithilfe der Mobil-Applikation QField und eines GPS-Gerät (GARMIN® eTrex 10) markiert und für weitere Auswertungen, Analysen und kartographischen Darstellungen in QGIS überführt.

Ende April und Anfang Mai wurden die erfassten Horste für die Erstbesetzung ein erstes Mal kontrolliert, um mögliche Bruten festzustellen, wobei auf zwischenzeitlich neu erbaute Horste geachtet wurde. Ende Mai bis Anfang Juli wurden alle Horste zur Kontrolle der Besetzung und möglichen Feststellung von Zweitbesetzungen noch einmal kontrolliert. Die Horste wurden wie in Sikora (2009) beschrieben kontrolliert:

„Die Kontrolle erfolgte durch Beobachtung des Horstes mit dem Fernglas bzw. Spektiv aus einer Anfangsentfernung von 150-200 m. Rührte sich am Horst oder in der Umgebung nichts, wurde die Beobachtungsentfernung stufenweise bis unmittelbar an den Horstbaum verringert. Dabei verstrich eine Zeit von 10 - 15 Minuten. Ein längerer Aufenthalt im Horstbereich ist sinnvoll, weil die Altvögel die Annäherung an den Horst in der Regel bemerken und oftmals abwarten, ob sich die „Störung“ wieder schnell entfernt. Durch langsames Umhergehen mit kleinen Stehpausen werden die Altvögel verunsichert und fliegen oftmals ab, da sie so erkennen, was sich unter dem Horst tut [...]. Bei der Zweitbegehung wurde insbesondere auf bettelnde oder am Horstrand sitzende Jungvögel geachtet, aber auch auf Kotspritzer im Umkreis des Horstbaumes sowie auf grünes Laub im Horst.“ (Sikora, 2009)

Bei der Suche nach Kotspritzern im Umkreis des Horstbaumes wurde großer Wert darauf gelegt, das Brutgeschäft nicht zu stören. Horste wurden als „besetzt“ gewertet, wenn direkt am Horst ein Altvogel oder mindestens ein Jungvogel beobachtet wurde. Beobachtungen, während der Horstkontrolle, wurden mithilfe von QField erfasst und in QGIS überführt.

Bei einer Horstkontrolle ist es möglich, dass der Brutvogel kurzfristig nicht anwesend ist, weiterhin ist es auch möglich, dass unbesetzte Horste nur gelegentlich als Sitzplatz genutzt werden, weshalb Horste mehrmals kontrolliert werden müssen. Außerdem findet häufig eine Nachnutzung von Horsten statt; so kann ein Baumfalk denselben Horst nutzen, wie ein Kolkrabe, da die Brutzeiten im Jahresverlauf zeitlich aufeinander folgen, ohne dass eine Konkurrenzsituation zwischen den beiden Arten eintritt (Albrecht et al., 2013). Horstkontrollen des gesamten UG fanden am 27.04, 09.06 und 11.07 statt. Am 17.05 und 22.05 fand die Horstkontrolle im UG separat an zwei verschiedenen Tagen für im Norden und Süden liegende Horste statt (Tabelle 1 - Begehungstermine und Bedingungen). Fotonachweise für mehrere der Horste sind im Anhang zu finden (A.1). Anhang A.2 stellt eine Zusammenfassung der Begehungswege an den verschiedenen Terminen dar.

Tabelle 1 - Begehungstermine und Bedingungen

Datum	Zeit	Ziel	Wetter
30.03.2023	7:50 - 17:00	Horstsuche	Abwechselnd sonnig/bewölkt, ab 16:30 Schauerregen, 8 - 16 °C
04.04.2023	7:40 - 17:15	Horstsuche	Sonnig, nachmittags teils bewölkt, 0 - 5 °C
27.04.2023	7:25 - 17:50	Horstkontrolle	Anfangs bedeckt, dann abwechselnd wolkig und sonnig, nachmittags sonnig, 5 - 11 °C
17.05.2023	7:23 - 14:20	Horstkontrolle	Morgens blauer Himmel, ab vormittags windig & wolkig, 8 - 16 °C
22.05.2023	7:52 - 14:00	Horstkontrolle	Trocken, blauer Himmel mit wenig Wolken, 12 - 28 °C
09.06.2023	7:03 - 16:40	Horstkontrolle	Vormittags sonnig, nachmittags gelegentlich Wolken, 14 - 29 °C
11.07.2023	7:06 - 15:23	Horstkontrolle	Ganzen Tag sonnig, 15 - 33 °C

4 Ergebnisse

4.1 Erfasste Horste

Den Daten der zentralen Artdatenbank nach liegen in Sachsen in den Messtischblatt-Quadranten 4342 und 4343 keine Horstschutzzonen vor. Bekannte Brutstätten sind für den Kranich und den Weißstorch bekannt. Laut VWFS-Leitfaden ist der Kranich in Sachsen als besonders störungsempfindliche Art eingestuft und dessen Brutstätten sollen in einem zentralen Prüfbereich von 500 m erfasst werden. Die bekannten Brutstätten für den Kranich lagen außerhalb des 1.000 m Untersuchungsradius und werden hier nicht weiter behandelt. Auf die Horste des Weißstorches wird weiter unten eingegangen.

Während der Horstsuche konnten im UG 22 Brutstätten erfasst werden (Tabelle 3 - Gesamtübersicht der erfassten Horste), von denen acht Hinweise auf Besetzung zeigten. In drei Fällen konnte eine Brut für den Mäusebussard und in zwei Fällen für den Weißstorch beobachtet werden (Tabelle 2 Übersicht der besetzten Horste).

Die Großzahl der gefundenen Horste war unbesetzt und konnte nicht eindeutig einer Vogelart zugeordnet werden. Keiner der unbesetzten Horste wies eindeutige Spuren der Nutzung (z. B. Begrünung, Müll, Kotspuren) auf. Weiterhin fiel auf, dass die erfassten Horste klein bis mittelgroß waren, weshalb im Gebiet nicht von einer Nutzung durch größere Arten wie z. B. See- oder Fischadler ausgegangen wird. Kleinere Horste werden oft von Krähen gebaut. Krähen fungieren als wichtige Erbauer von Horsten, die von Greifvögeln genutzt werden.

Auf einem Mast in Dahlenberg war ein Nistkasten angebracht (Anhang 11 - Horst 6), neben dem während einer Begehung ein Turmfalke beobachtet werden konnte. Ein Brutnachweis konnte für diesen Nistkasten nicht dargelegt werden, eine mögliche Brut ist aber nicht auszuschließen.

Im Gebiet wurden zweimal eine Wiesenweihe und zweimal eine Rohrweihe beim Nahrungsflug gesichtet. Drei dieser Sichtungen fanden außerhalb des 1.700 m Radius statt, eine Rohrweihe-Sichtung außerhalb des 500 m Radius. Für keine Weiheart konnte ein Brutplatz festgestellt werden.

Rotmilane waren regelmäßig rund um das Planungsgebiet anzutreffen, jedoch wurde kein Rotmilan-Horst erfasst.

Des Weiteren wurden an zwei Standorten lahnende Laute vernommen, aber kein Horst vorgefunden. Die gesamten Ergebnisse sind in Tabelle 3 - Gesamtübersicht der erfassten Horste und Abbildung 2 - Übersicht der Standorte der vorgefundenen Horste (Gebiet unten links vergrößert) zusammengefasst. Abbildungen 3 - 9 zeigen die Standorte der Horste auf topographischen Karten.

Tabelle 2 Übersicht der besetzten Horste

ID	Neststandort	Besetzung durch	Besetzungsdatum	Brut
15	Eiche	Nebelkrähe	27.04.2023	Nein
9	Waldkiefer	Mäusebussard	09.06.2023	Mind. 1 Jungvogel am 09.06.2023
11	Waldkiefer	Mäusebussard	27.04.2023	Nein
14	Eiche	Mäusebussard	09.06.2023	Mind. 1 Jungvogel am 09.06.2023
16	Waldkiefer	Mäusebussard	27.04.2023, 22.05.2023, 09.06.2023	Mind. 1 Jungvogel am 09.06.2023
21	Werkstattschornstein	Storch	27.04.2023, 22.05.2023, 09.06.2023, 11.07.2023	Mind. 1 Jungvogel am 11.07.2023
22	Über Dachgiebel	Storch	27.04.2023, 22.05.2023, 09.06.2023, 11.07.2023	Mind. 1 Jungvogel am 11.07.2023
6	Nistkasten auf Mast	Turmfalke	11.07.2023	Unklar, Turmfalke neben Nistkasten beobachtet am 11.07.2023

Tabelle 3 - Gesamtübersicht der erfassten Horste (Besetzte Horste grau hinterlegt)

ID	Neststandort	Erfassungsdatum	Längengrad	Breitengrad	Besetzt/Unbesetzt	Weitere Informationen
1	Waldkiefer	30.03.2023	12,788	51,650	Unbesetzt, keine Spuren oder Laute	Unbekannte Art Abbildung 4 - Standorte der Horste 1, 2, 8, 9 Anhang 12 - Horst 1
2	Waldkiefer	30.03.2023	12,793	51,648	Unbesetzt, keine Spuren oder Laute	Unbekannte Art Anhang 2 - Horst 2 Abbildung 4 - Standorte der Horste 1, 2, 8, 9
3	Schwarzerle	30.03.2023	12,790	51,639	Unbesetzt, keine Spuren oder Laute	wahrscheinlich Krähenest Abbildung 3 - Standorte der Horste 3, 4, 5, 6, 7
4	Schwarzerle	30.03.2023	12,791	51,639	Unbesetzt, keine Spuren oder Laute	wahrscheinlich Krähenest Abbildung 3 - Standorte der Horste 3, 4, 5, 6, 7
5	Schwarzerle	30.03.2023	12,791	51,639	Unbesetzt, keine Spuren oder Laute	wahrscheinlich Krähenest

ID	Neststandort	Erfassungsdatum	Längengrad	Breitengrad	Besetzt/Unbesetzt	Weitere Informationen
						Abbildung 3 - Standorte der Horste 3, 4, 5, 6, 7
6	Mast	11.07.2023	12,790	51,637	Turmfalke neben Nistkasten sitzend am 11.7	Abbildung 3 - Standorte der Horste 3, 4, 5, 6, 7 Anhang 11 - Horst 6
7	Eiche	27.04.2023	12,794	51,639	Kein Horst gefunden, aber lahnende Laute vernommen	Mglw. Turmfalke, in Nachbarbaum sitzend beobachtet Abbildung 3 - Standorte der Horste 3, 4, 5, 6, 7
8	Waldkiefer	30.03.2023	12,794	51,656	Unbesetzt, keine Spuren oder Laute	Unbekannte Art Abbildung 4 - Standorte der Horste 1, 2, 8, 9 Anhang 1 - Horst 8
9	Waldkiefer	17.05.2023	12,806	51,651	Besetzt durch Mäusebussard & mind. 1 Jungvogel	Unbekannte Art Abbildung 4 - Standorte der Horste 1, 2, 8, 9 Anhang 14 - Horst 9 (Jungvogel Mäusebussard)
10	Unbekannt	27.04.2023	12,817	51,665	Kein Horst gefunden, aber lahnende Laute vernommen	Unbekannte Art Abbildung 5 - Standorte der Horste 10, 14, 15
11	Waldkiefer	04.04.2023	12,820	51,641	Einmalig besetzt durch Mäusebussard, aber kein späteres Brutvorkommen	Abbildung 8 - Standorte der Horste 11, 13, 16, 17, 18 Anhang 5 - Horst 11, Anhang 6 - Horst 11
12	Rot-Eiche	04.04.2023	12,826	51,634	Unbesetzt, keine Spuren oder Laute	Unbekannte Art Abbildung 9 - Standorte der Horste 12, 13, 17, 18, 19 Anhang 7 - Horst 12, Anhang 8 - Horst 12
13	Waldkiefer	04.04.2023	12,830	51,637	Unbesetzt, keine Spuren oder Laute	Unbekannte Art Abbildung 8 - Standorte der Horste 11, 13, 16, 17, 18 Abbildung 9 - Standorte der Horste 12, 13, 17, 18, 19
14	Eiche	04.04.2023	12,828	51,657	Besetzt durch Mäusebussard & mind. 1 Jungvogel	Abbildung 5 - Standorte der Horste 10, 14, 15 Anhang 3 - Horst 14 (vor Belaubung),

ID	Neststandort	Erfassungsdatum	Längengrad	Breitengrad	Besetzt/Unbesetzt	Weitere Informationen
						Anhang 4 - Horst 14 (nach Belaubung)
15	Eiche	27.04.2023	12,834	51,666	Einmalig besetzt durch Nebelkrähe	Abbildung 5 - Standorte der Horste 10, 14, 15, Abbildung 6 - Standorte der Horste 15, 20, 21
16	Waldkiefer	04.04.2023	12,842	51,647	Besetzt durch Mäusebussard, mind. 1 Jungvogel	Abbildung 8 - Standorte der Horste 11, 13, 16, 17, 18
17	Lärche	04.04.2023	12,837	51,641	Unbesetzt, keine Spuren oder Laute	Unbekannte Art Abbildung 8 - Standorte der Horste 11, 13, 16, 17, 18, Abbildung 9 - Standorte der Horste 12, 13, 17, 18, 19
18	Lärche	04.04.2023	12,839	51,639	Unbesetzt, keine Spuren oder Laute	Unbekannte Art Abbildung 8 - Standorte der Horste 11, 13, 16, 17, 18, Abbildung 9 - Standorte der Horste 12, 13, 17, 18, 19 Anhang 13 - Horst 18
19	Waldkiefer	04.04.2023	12,843	51,634	Unbesetzt, keine Spuren oder Laute	Unbekannte Art Abbildung 9 - Standorte der Horste 12, 13, 17, 18, 19
20	Gebäude (Greudnitz, Elbstr. 12)	27.04.2023	12,841	51,672	Unbesetztes Storchennest	Abbildung 6 - Standorte der Horste 15, 20, 21
21	Gebäude (Wörblitz, Werkstattschornstein)	27.04.2023	12,851	51,663	Jedes Mal von Storch besetzt, später auch Jungvogel	Abbildung 6 - Standorte der Horste 15, 20, 21, Abbildung 7 - Standorte der Horste 21, 22 Anhang 10 - Horst 21
22	Gebäude (Proschwitz, Str. der Einheit 6)	27.04.2023	12,859	51,656	Jedes Mal von Storch besetzt, später auch Jungvogel	Abbildung 7 - Standorte der Horste 21, 22 Anhang 9 - Horst 22

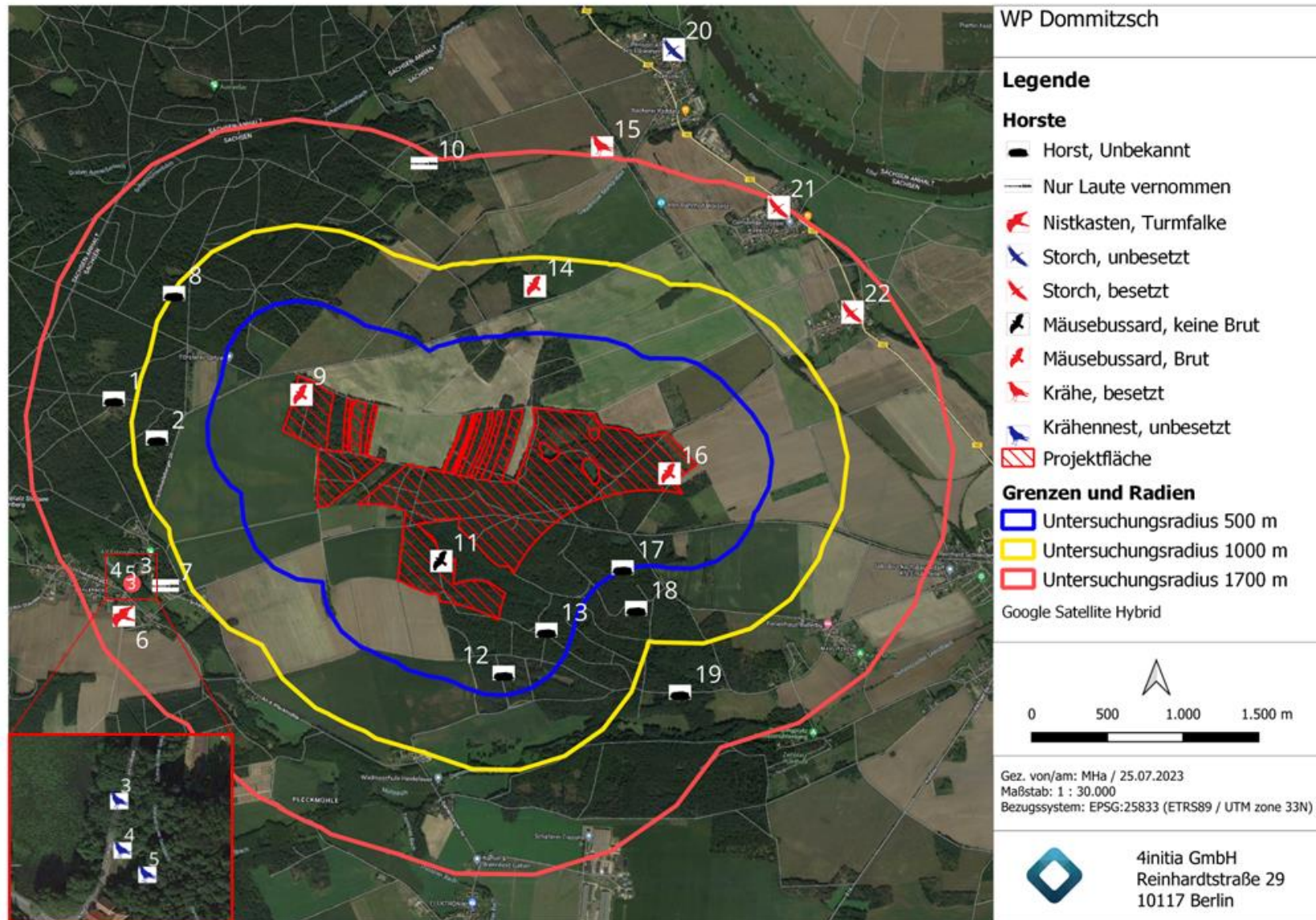


Abbildung 2 - Übersicht der Standorte der vorgefundenen Horste (Gebiet unten links vergrößert)



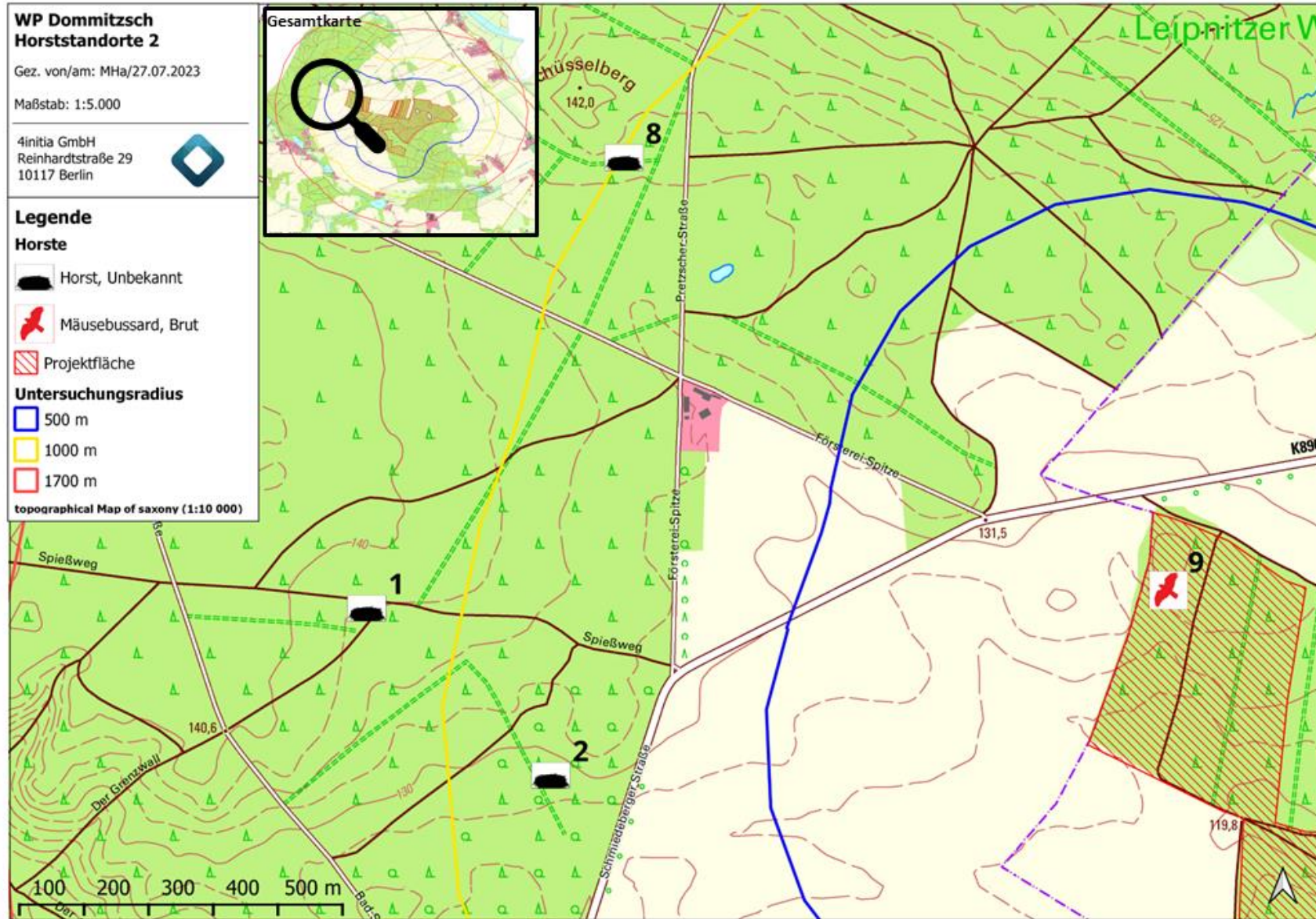
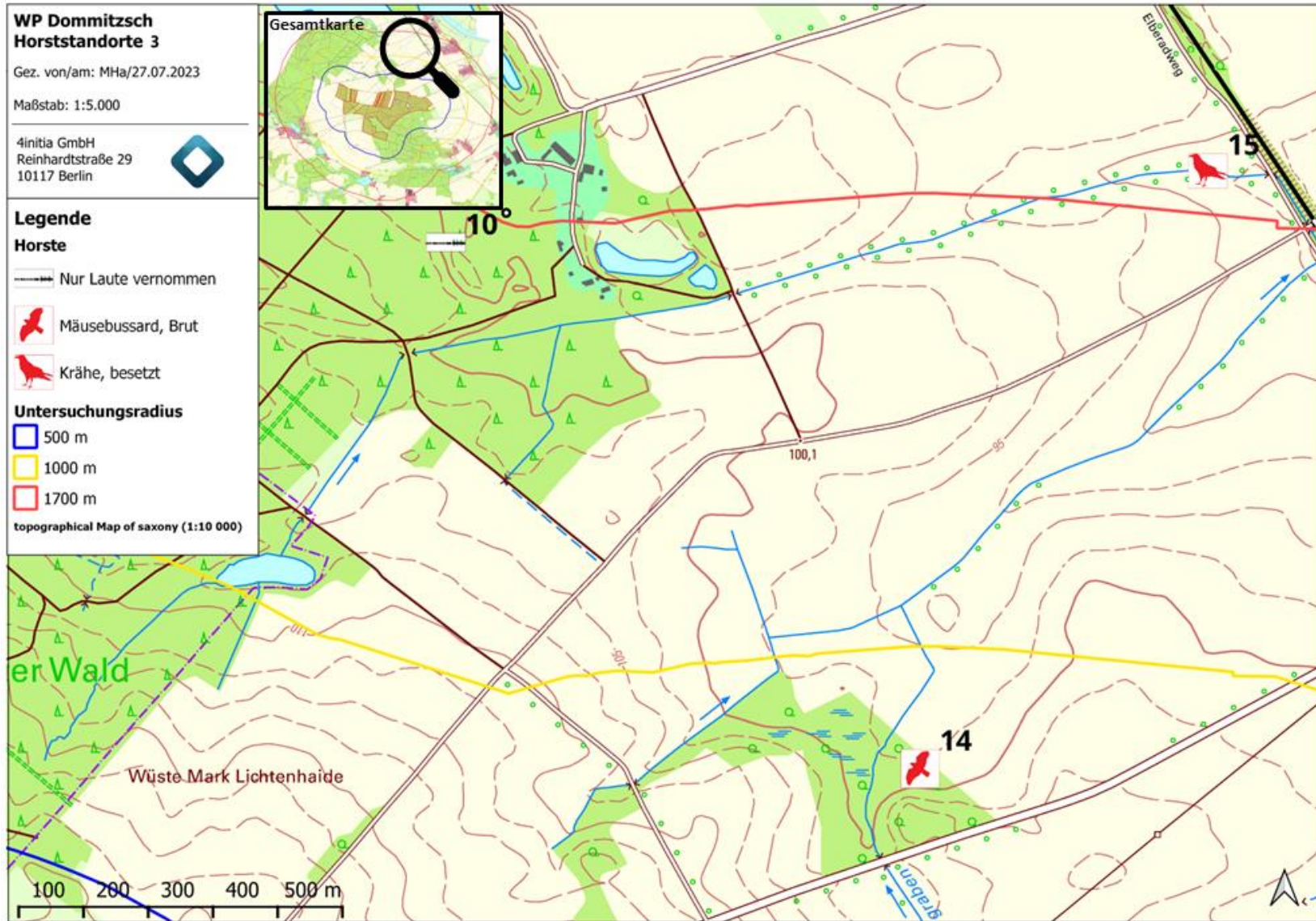


Abbildung 4 - Standorte der Horste 1, 2, 8, 9



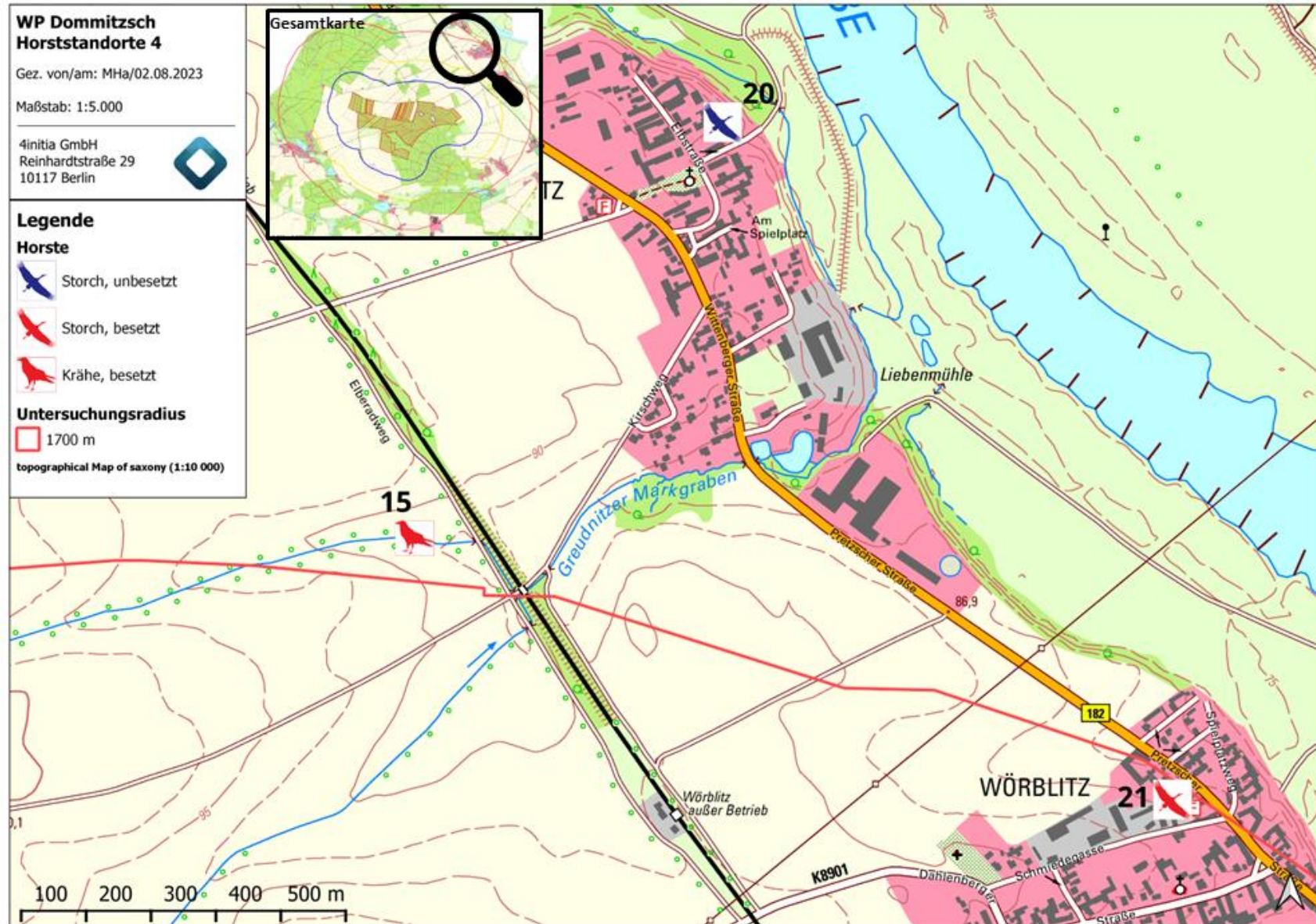


Abbildung 6 - Standorte der Horste 15, 20, 21

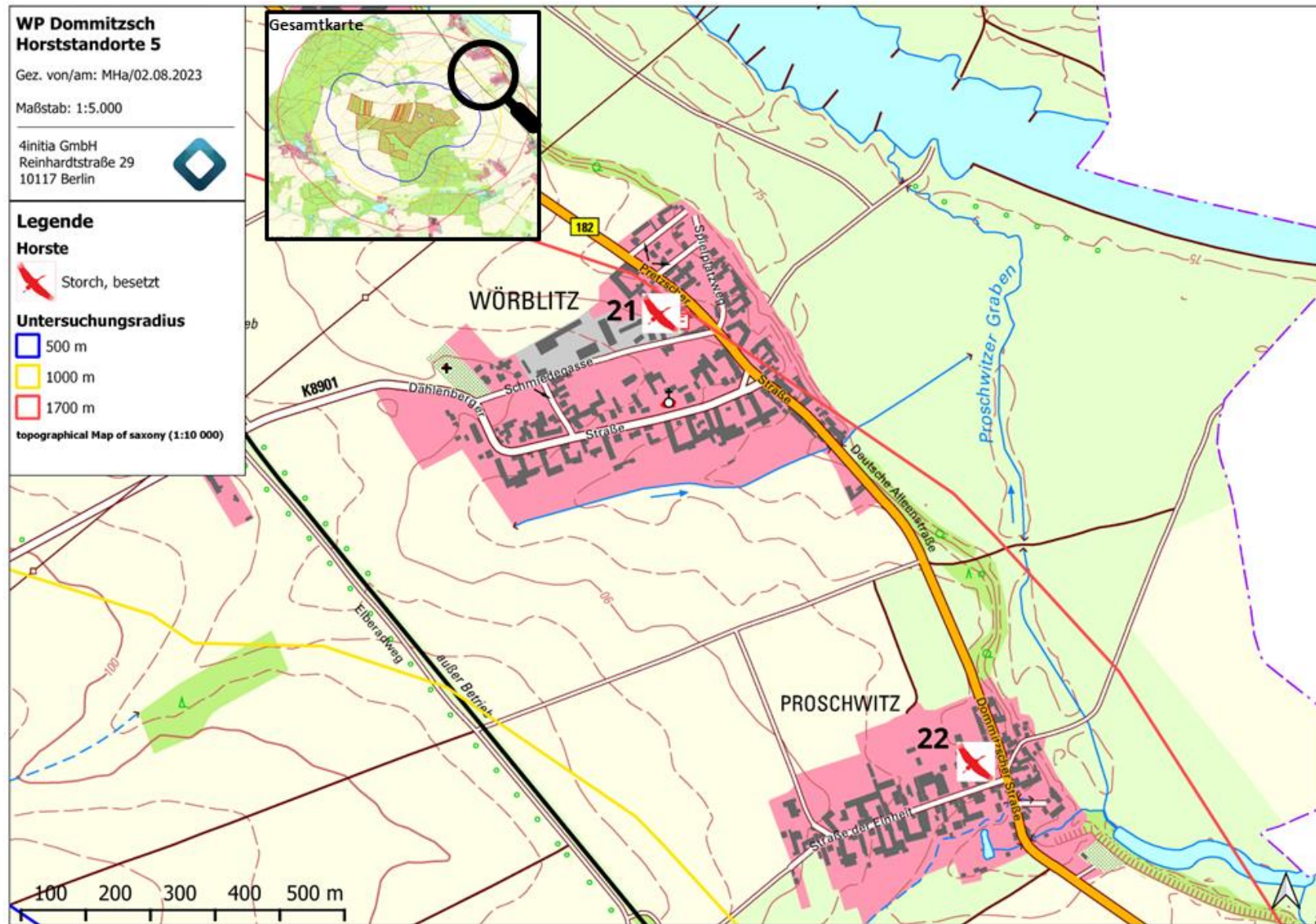


Abbildung 7 - Standorte der Horste 21, 22

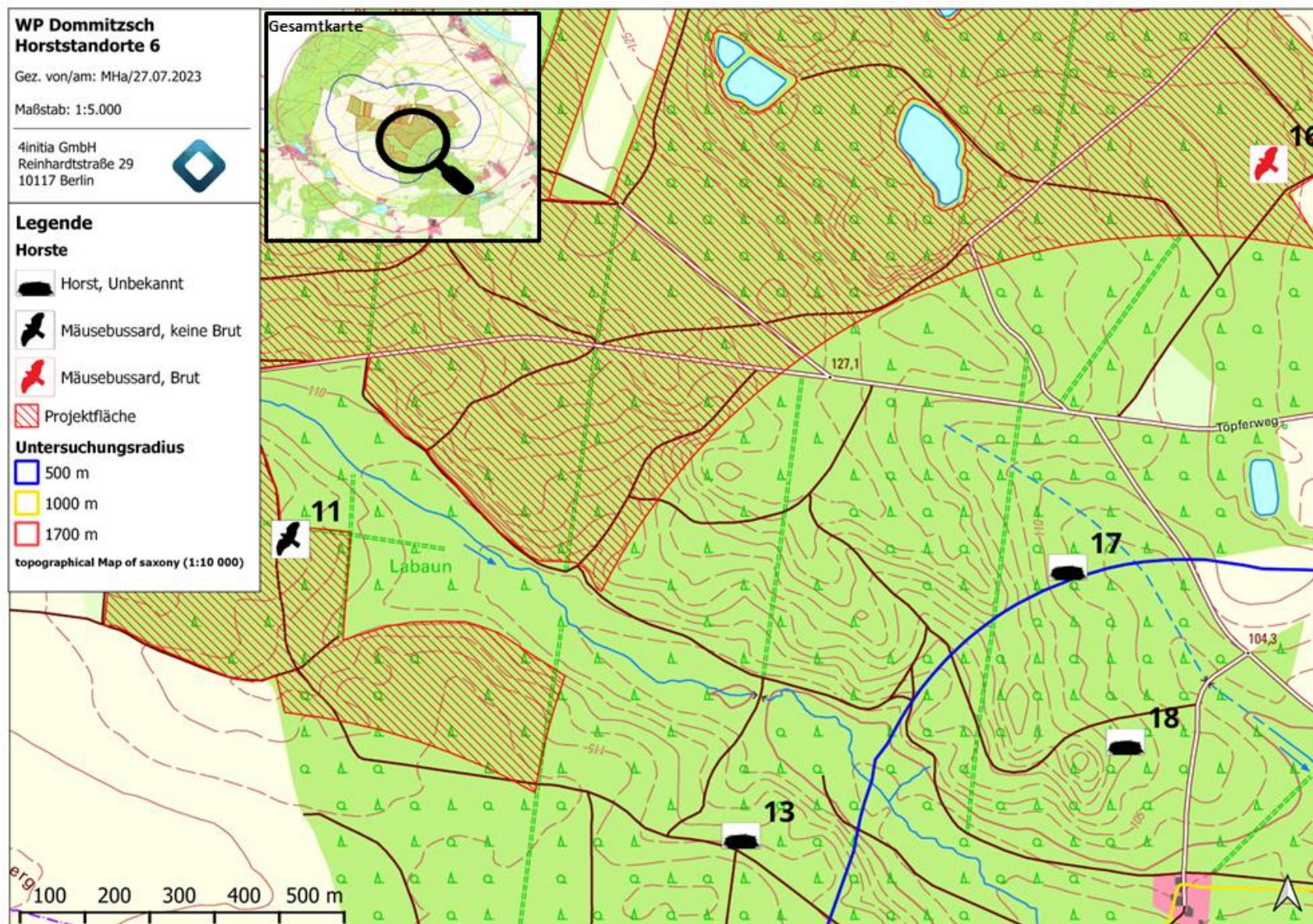


Abbildung 8 - Standorte der Horste 11, 13, 16, 17, 18

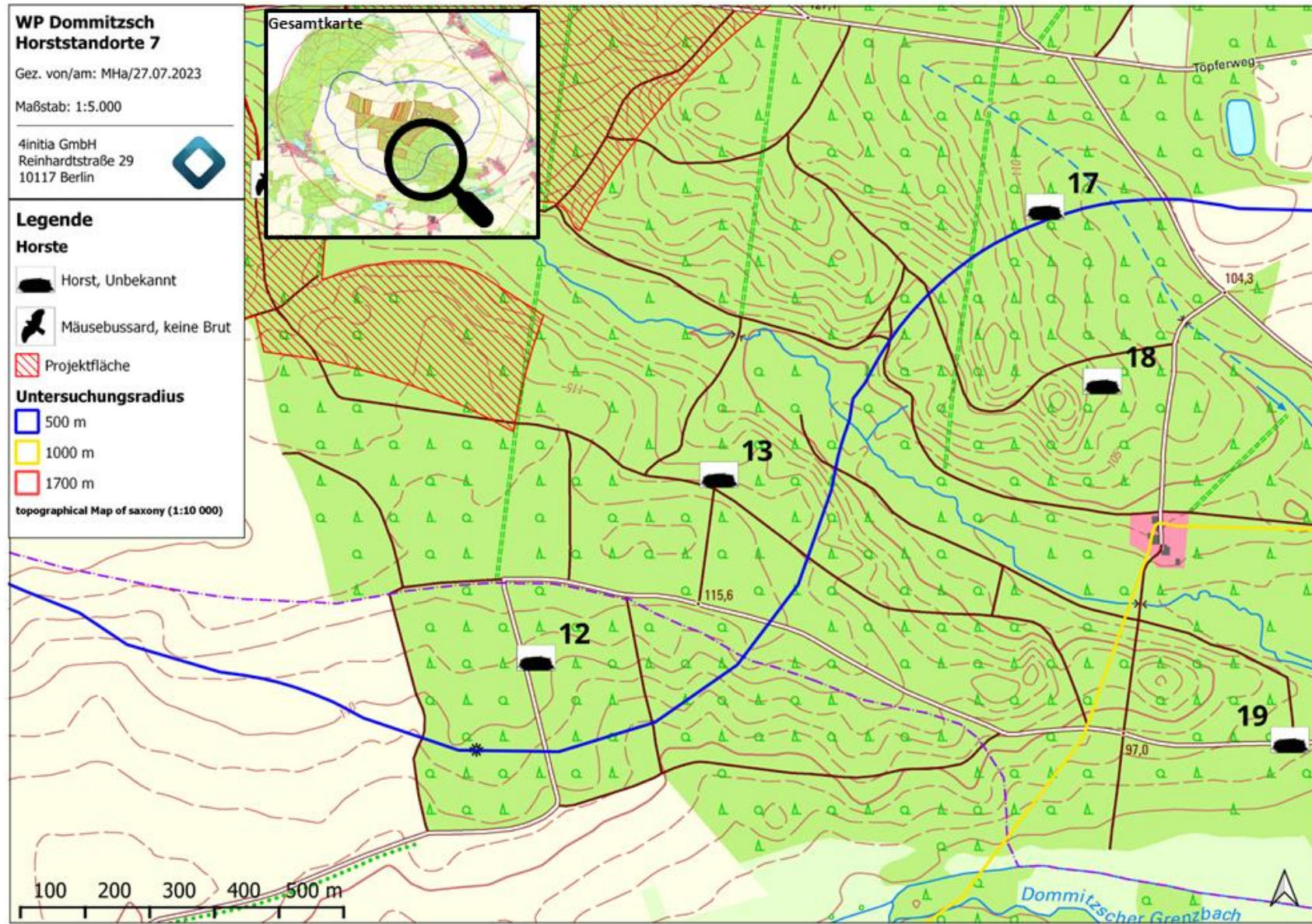


Abbildung 9 - Standorte der Horste 12, 13, 17, 18, 19

4.2 Abstandsbetrachtungen

Der von einer Nebelkrähe besetzte Horst befand sich 1.763 m entfernt vom Planungsgebiet. Der Horst, in dem ein Mäusebussard einmalig beobachtet wurde, in dem aber keine Brut stattfand, befand sich im Planungsgebiet. Zwei der Horste, in denen eine Mäusebussard-Brut festgestellt werden konnte, befanden sich im Planungsgebiet, während der letzte Horst, in dem eine Mäusebussard-Brut festgestellt werden konnte, sich 811 m entfernt vom Planungsgebiet befand. Der Nistkasten, neben dem ein Turmfalke einmalig festgestellt werden konnte, befand sich 1.477 m vom Planungsgebiet entfernt. Weder die Nebelkrähe noch der Mäusebussard oder der Turmfalke sind im VWFS-Leitfaden als windkraftempfindliche Vogelarten erwähnt, weshalb deren Horstbesetzung und Brutvorkommen nicht weiter planungsrelevant sind.

Laut VWFS-Leitfaden ist der Weißstorch als kollisionsgefährdete Art eingestuft. Arten wie der Weißstorch und der Seeadler sind besonders Brutplatztreu und kehren regelmäßig zu denselben Brutplätzen zurück. Andere Arten, wie z. B. die Milane, wechseln häufiger den Brutplatz und können z. B. bei Störungen an einem Horst zu einem sogenannten Wechselhorst ausweichen. Für den Weißstorch gelten ein Nahbereich, zentraler Prüfbereich, und erweiterter Prüfbereich von 500, 1.000, und 2.000 m. Die beiden besetzten Storchenhorste befanden sich in einer Entfernung von 1.461 m und 1.663 m von der Projektfläche, der unbesetzte Storchenhorst in einer Entfernung von 2.468 m. Der unbesetzte Storchenhorst befindet sich demnach außerhalb des Prüfbereiches, weswegen selbst bei Besetzung das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht wäre, und Schutzmaßnahmen insoweit nicht erforderlich wären. Die beiden besetzten Storchenhorste befanden sich im erweiterten Prüfbereich. Liegt ein Vorhaben in diesem Bereich, gilt die Regelannahme gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die kollisionsgefährdeten Arten nicht signifikant erhöht ist, es sei denn

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA ist auf Grund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Der Weißstorch ernährt sich ausschließlich von Kleintieren und sucht seine Nahrung im Gehen auf Flächen mit kurzer oder lückenhafter Vegetation, aber auch im Seichtwasser (Bauer et al., 2012). Große Bedeutung spielen als Nahrungshabitat Feuchtgebiete. Während der Jungenaufzucht werden typischerweise Nahrungsflächen in einer Entfernung bis ca. 1,7 km vom Nest aufgesucht, wobei der Radius stark von Faktoren wie dem Nahrungsangebot und der Anzahl der Jungvögel abhängt. Äcker spielen meist im abgeernteten Zustand, d. h. zum Ende der Nestlingsphase hin, eine Rolle (Bäßler et al., 2000). Aufgrund der Lage der Projektfläche im Wald und der ausreichenden Ausweichflächen in der Umgebung der Storchenhorste (z. B. das Grünland rund um die Elbe) ist nicht von einer signifikant erhöhten Risikoerhöhung auszugehen. § 45b Abs. 4 BNatSchG stellt für den erweiterten Prüfbereich zunächst eine Regelvermutung zugunsten des Antragstellers auf, nämlich, dass keine signifikante Risikoerhöhung vorliegt. Das Widerlegen der Regelvermutung in diesem Fall obliegt der Behörde (KNE, 2023). Weiterhin sind für den Weißstorch mehrere fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen bekannt, die wirksam zur Senkung des Kollisionsrisikos beitragen können.

5 Zusammenfassung

Im Untersuchungsgebiet konnten 19 Horste, zwei Standorte, in denen lahnende Laute vernommen wurden, und ein Nistkasten verortet werden. Für acht der Horste konnte mindestens einmalig eine Besetzung durch einen Altvogel (1x Nebelkrähe, 1x Turmfalke, 4x Mäusebussard, 2x Weißstorch) festgestellt werden, und für fünf dieser Horste (3x Mäusebussard, 2x Weißstorch) eine Brut festgestellt werden.

Für die beobachteten brütenden Arten sind einzig die zwei Weißstorchhorste von Planungsrelevanz. Diese befinden sich im erweiterten Prüfbereich laut VWFS-Leitfaden, für den die Regelannahme laut § 45b Abs. 4 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist. Für den Weißstorch sind mehrere fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen bekannt, die wirksam zur Senkung des Kollisionsrisikos beitragen können.

Die Mehrzahl der Horste war unbesetzt und konnte keiner bestimmten Art zugeordnet werden. Bei einer Horstkontrolle ist es möglich, dass die Brutvögel kurzfristig nicht anwesend sind. Weiterhin ist es auch möglich, dass unbesetzte Horste nur gelegentlich als Sitzplatz genutzt werden (Albrecht et al., 2013) Dies könnte zum Beispiel für den Mäusebussardhorst, in dem einmalig ein Altvogel gesichtet wurde, der Fall sein.

6 Literaturverzeichnis

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013

Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Sonderausgabe in einem Band. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Bäßler, R., Schimkat, J., Ulbricht, J. (2000). Artenschutzprogramm Weißstorch in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. Erhältlich unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13440/documents/15219>

KNE (2023): Die Vorschriften zur Windenergie an Land im Bundesnaturschutzgesetz 2022 - Überblick über die neuen naturschutzrechtlichen Regelungen für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land mit Fokus auf die Signifikanz- und Ausnahmeprüfung. 33 S

Sikora, L.G., 2009. Horstbaum- und Greifvogelerfassung in den Kern- und Pflegezonen des Biosphärengebiets Schwäbische Alb. Endbericht. NABU Landesverband Baden-Württemberg e. V., ed.

SMEKUL (2022) - Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft. Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen, Fortschreibung (LVW II), Stand 3. November 2022.

7 Anhang

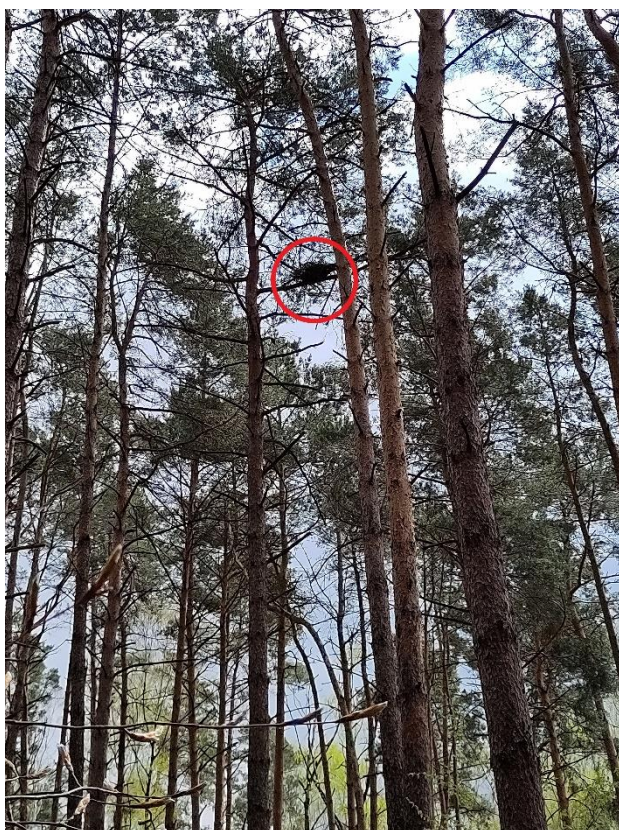
A.1 Bilder



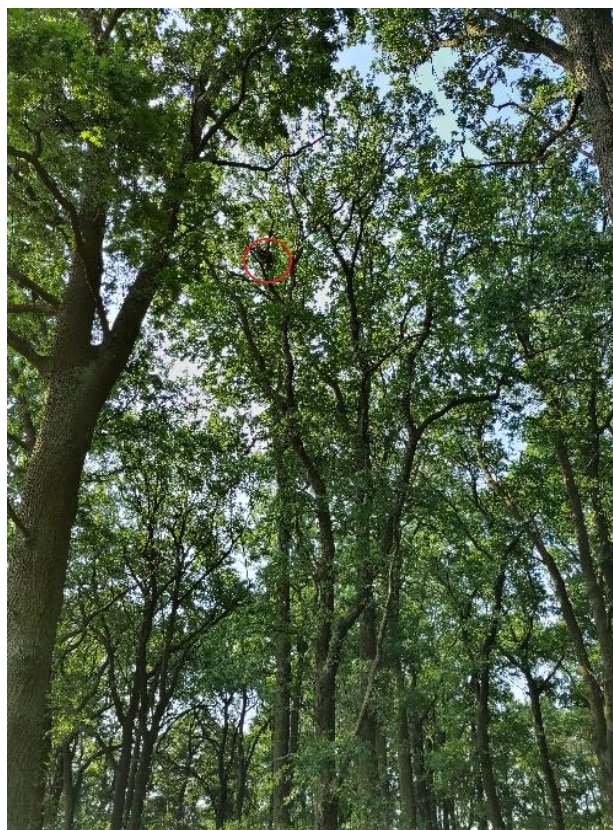
Anhang 1 - Horst 8



Anhang 3 - Horst 14 (vor Belaubung)



Anhang 2 - Horst 2



Anhang 4 - Horst 14 (nach Belaubung)



Anhang 5 - Horst 11



Anhang 7 - Horst 12



Anhang 6 - Horst 11



Anhang 8 - Horst 12



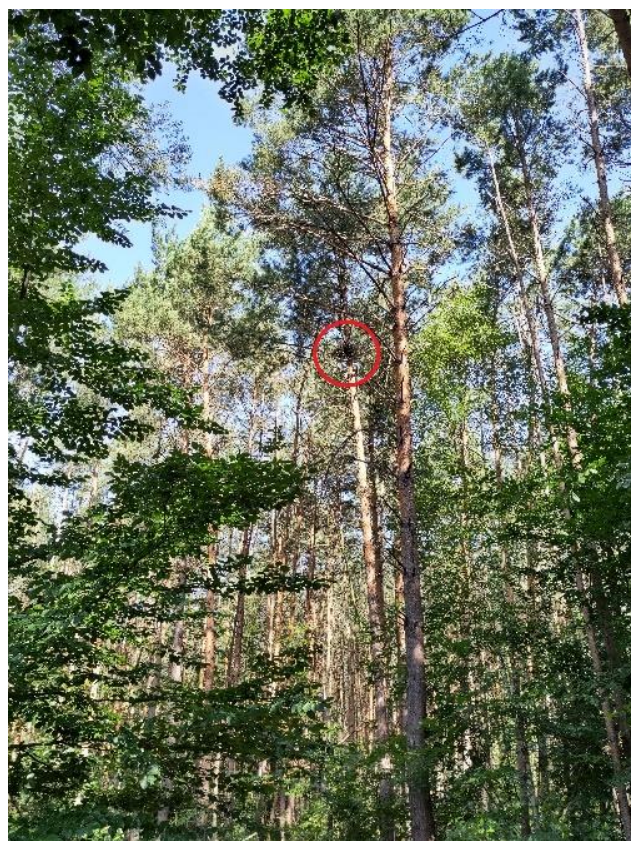
Anhang 9 - Horst 22



Anhang 11 - Horst 6



Anhang 10 - Horst 21



Anhang 12 - Horst 1

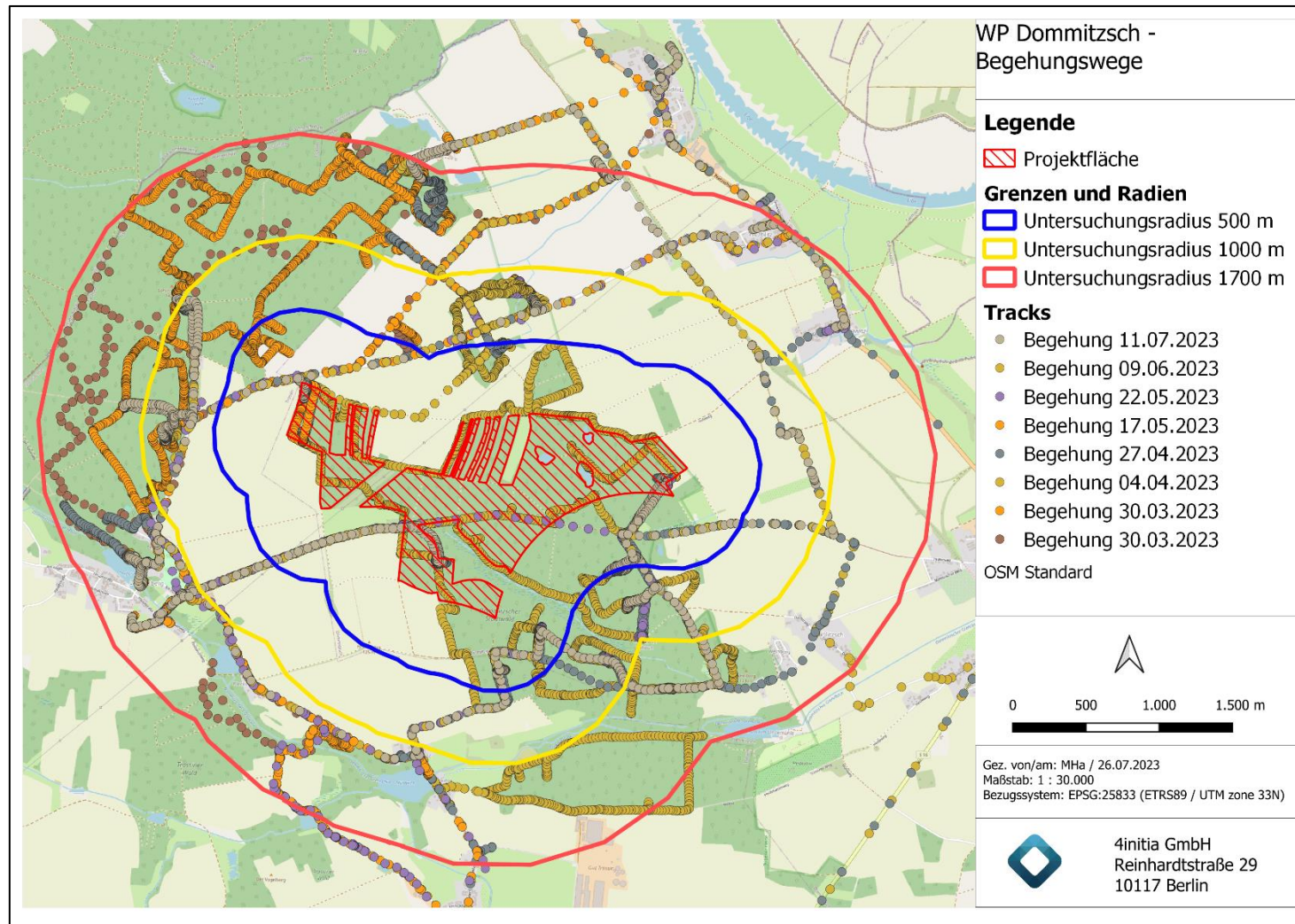


Anhang 13 - Horst 18



Anhang 14 - Horst 9 (Jungvogel Mäusebussard)

A.2 Begehungswege



Anhang 15 - Begehungswege

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 4initia GmbH

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich, Vertragschluss

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für Verträge zwischen der 4initia GmbH („4initia“) und dem Auftraggeber über die Erbringung von Beratungs- und Bewertungsleistungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Vertragsverhältnisse zwischen 4initia und dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder ähnlicher Art handelt.
- (3) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn 4initia ihrer Geltung nicht gesondert widerspricht. Abweichende oder widersprechende Bedingungen gelten nur, wenn sie von 4initia schriftlich anerkannt worden sind.
- (4) Änderungen dieser AGB werden im laufenden Vertragsverhältnis Vertragsbestandteil, wenn 4initia auf die Änderungen hingewiesen hat und der Auftraggeber nicht ausdrücklich den Änderungen widerspricht.
- (5) Angebote der 4initia sind grundsätzlich freibleibend und stellen lediglich die Aufforderung an den Auftraggeber zur Auftragserteilung dar. Ein Vertragsverhältnis kommt erst durch Annahme des Auftrags durch 4initia zustande.

§ 2 Leistungen/Verpflichtungen von 4initia; Änderung des Leistungsumfangs

- (1) 4initia erbringt Beratungsleistungen als Dienstleistungen. 4initia schuldet daher deren Erbringung, nicht einen darüber hinausgehenden Erfolg, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) 4initia erbringt Leistungen für den Auftraggeber ausschließlich als unabhängiger Vertragspartner. Vertretungs- oder abhängige Beschäftigungsverhältnisse werden nicht begründet. 4initia ist zur Vertretung des Auftraggebers weder befugt noch verpflichtet.
- (3) Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eine Einigung zwischen Auftraggeber und 4initia in Text- oder Schriftform.
- (4) Die Leistungen werden von 4initia mit angemessener Sorgfalt unter Berücksichtigung gesicherter technischer, wissenschaftlicher Erkenntnisse und wirtschaftlicher Belange erbracht.
- (5) Die Leistungen von 4initia basieren auf den Informationen, die 4initia vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden und den Umständen, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung vorherrschen. 4initia ist nicht dafür verantwortlich, (i) eine Beratung im Hinblick auf Ereignisse oder Änderungen zu aktualisieren, die nach der Leistungserbringung in ihrer endgültigen Form eintreten, oder (ii) die fortdauernde Relevanz oder Angemessenheit einer Beratung oder sonstigen Leistungserbringung für den Zweck, für den sie erteilt wurde, zu überwachen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, legt 4initia im Rahmen der Leistungserbringung die folgenden Annahmen zugrunde:
 - a) Es wird ungeprüft unterstellt, dass für die vertragsgegenständlichen Anlagen ein branchenüblicher Versicherungsschutz besteht, sowohl nach Art möglicher Schäden als auch in angemessener Höhe der Versicherungssumme (insbesondere Betreiberhaftpflichtversicherung, Betriebsausfallversicherung);
 - b) Im Hinblick auf die vom Auftraggeber verfolgten Zwecke und Interessen wird unterstellt, dass wirtschaftliche und politische

General Terms and Conditions

4initia GmbH

§ 1 General Provisions, Scope of Application, Conclusion of Contract

- (1) These General Terms and Conditions ("GTC") shall apply to contracts between 4initia GmbH ("4initia") and the Customer regarding the provision of consulting and valuation services, unless otherwise expressly agreed in writing or mandatory by law.
- (2) These GTC shall also apply to all future contractual relationships between 4initia and the Customer, as far as legal transactions of the same or similar kind are concerned.
- (3) Terms and conditions of the Customer shall not apply, even if 4initia does not separately object to their validity. Deviating or contradictory terms and conditions shall only apply if they have been accepted by 4initia in writing.
- (4) Amendments to these GTC shall become part of the contract in the current contractual relationship if 4initia has pointed out the amendments and the Customer does not expressly object to the amendments.
- (5) Offers of 4initia are subject to change and represent only the request to the Customer to place an order. A contractual relationship shall only come into existence upon acceptance of the order by 4initia.

§ 2 Services/Obligations of 4initia; Change of Service Scope

- (1) 4initia provides consulting services as services in a legal sense. 4initia therefore owes their performance, not delivery of a work result beyond that, unless expressly agreed otherwise.
- (2) 4initia provides services for the Customer exclusively as an independent contractual partner. Agency or dependent employment relationships are not established. 4initia is neither authorized nor obligated to represent the Customer.
- (3) Changes to the agreed scope of services shall require an agreement between the Customer and 4initia in text or written form in order to be effective.
- (4) The services shall be provided by 4initia with reasonable care, taking into account proven technical and scientific knowledge and economic concerns.
- (5) The services of 4initia are based on the information provided to 4initia by the Customer and the circumstances prevailing at the time of service provision. 4initia shall not be responsible for (i) updating any advice in light of events or changes that occur after the services are provided in their final form, or (ii) monitoring the continuing relevance or appropriateness of any advice or other service provision for the purpose for which it was provided. Unless otherwise expressly agreed, 4initia shall use the following assumptions in providing the Services:
 - a) It is assumed without verification that insurance coverage customary in the industry exists for the contractual installations, both in terms of the type of possible damage and in terms of an appropriate amount of the insured sum (in particular operator liability insurance, performance interruption insurance);
 - b) With regard to the purposes and interests pursued by the Customer, it is assumed that the economic and political

Rahmenbedingungen im Wesentlichen unverändert und stabil bleiben;

framework conditions will remain essentially unchanged and stable;

(6) Sofern keine anderweitigen Hinweise vom Auftraggeber vorgelegt werden, wird unterstellt, dass keine außergewöhnlich erschwerenden Beschränkungen, Verpflichtungen oder andere Belastungen bezüglich des Auftragsgegenstandes bestehen.

(6) Unless otherwise indicated by the Customer, it is assumed that there are no exceptionally aggravating restrictions, obligations or other burdens concerning the relevant subject matter.

§ 3 Ergänzende Bestimmungen für Bewertungen, Gutachten und ähnliche Leistungen der 4initia

§ 3 Additional Stipulations for Evaluations, Expert Opinions and Similar Services of 4initia

(1) Wenn und soweit die vereinbarte Leistung abweichend von § 2 Abs. 1 ausdrücklich in der Erstellung eines Gutachtens, einer Bewertung oder einer vergleichbaren konkreten Werkleistung besteht, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Leistung mindestens einen Mangel geltend macht.

(1) If and to the extent that the agreed service, in deviation from § 2 para. 1, expressly consists of the preparation of an expert opinion, an evaluation or a comparable specific work product, acceptance shall be deemed to have taken place if the Customer does not assert at least one defect within 14 days after receipt of the work result.

(2) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch 4initia. Nur bei Fehlschlag, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt § 7.

(2) In case of any defects, the Customer shall be entitled to subsequent performance by 4initia. Only in case of failure, omission or unjustified refusal, unreasonableness or impossibility of subsequent performance, the Customer may reduce the remuneration or withdraw from the contract in accordance with the statutory provisions. Concerning exceeding claims for damages, § 7 shall apply.

(3) 4initia unterstellt, dass Beschaffenheit und tatsächliche Eigenschaften von vertragsgegenständlichen Anlagen den vom Auftraggeber vorgelegten Informationen und Unterlagen entsprechen.

(3) 4initia assumes that the condition and actual properties of the concerned installations correspond to the information and documents provided by the Customer.

(4) Bei einer ggf. stattfindenden Ortsbesichtigung werden durch 4initia keine Funktionsprüfungen von vertragsgegenständlichen Anlagen und Einrichtungen durchgeführt und keine Messwerte erhoben. Alle Feststellungen bei einer Ortsbesichtigung erfolgen nur durch Augenscheinnahme.

(4) In case of an on-site inspection, 4initia is not obliged to carry out any functional tests of the contractual equipment and facilities and is not obliged to collect any measured values. All findings during an on-site visit shall only be made by visual inspection.

(5) Eine Überprüfung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen (einschließlich Genehmigung, Abnahmen, Auflagen usw.) oder eventueller privatrechtlicher Bestimmungen zu Errichtung, Bestand und Nutzung der gegenständlichen technischen Anlagen erfolgt nicht. Ebenso wird unterstellt, dass sämtliche öffentlich-rechtlichen Abgaben, Beiträge und Gebühren erhoben und bezahlt sind.

(5) A review of compliance with public law provisions (including permit, acceptance, restrictions, etc.) or any private law provisions on the construction, existence and use of the technical equipment is not carried out. It is also assumed that all public-law charges, contributions and fees have been levied and paid.

(6) Werden Verträge und andere juristische Unterlagen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, so werden diese nur unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten berücksichtigt. Eine rechtliche Prüfung und/oder Beratung durch 4initia erfolgt nicht.

(6) If contracts and other legal documents are provided by the Customer, these shall only be taken into account from a technical and economic point of view. A legal examination and/or consultation by 4initia shall not take place.

§ 4 Aufgaben und Pflichten des Auftraggebers

§ 4 Obligations and Duties of the Customer

(1) Der Auftraggeber hat sämtliche für die Durchführung der Vereinbarung notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, insbesondere ihm vorgelegte Berichte, Manuskripte und sonstige Unterlagen zu prüfen und in angemessener Zeit zu genehmigen.

(1) The Customer shall perform all acts of cooperation necessary for the execution of the Agreement, in particular to review reports, manuscripts and other documents submitted to him and to approve them within a reasonable period of time.

(2) 4initia darf dem Auftraggeber unter Hinweis auf eine besondere Dringlichkeit eine Frist setzen, innerhalb der Auftraggeber die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen muss.

(2) 4initia may set a deadline for the Customer with reference to a particular urgency within which the Customer must perform the necessary acts of cooperation.

(3) Wenn und soweit der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungshandlungen trotz Fristsetzung nicht oder nicht fristgerecht vornimmt, ist 4initia zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(3) If and insofar as the Customer fails to perform the required acts of cooperation or fails to do so within the specified period of time, 4initia shall be entitled to withdraw from the contract.

(4) Der Auftraggeber hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass 4initia alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen („Auftraggeberangaben“) unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

(4) The Customer shall ensure in particular that 4initia is provided with all information, data and documents ("Customer Information") required for the proper execution of the contract free of charge and in a timely manner.

(5) Sämtliche Auftraggeberangaben, die 4initia vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, müssen aktuell, sachlich richtig und vollständig sein.

(6) Auftraggeberangaben werden von 4initia lediglich stichprobenartig auf Plausibilität überprüft. Eine darüber hinausgehende Prüfung der Auftraggeberangaben ist von 4initia nicht geschuldet. Darüber hinaus ist 4initia nicht verantwortlich für falsche, ungenaue oder unvollständige Auftraggeberangaben.

(7) Der Auftraggeber stellt 4initia von möglichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den Auftraggeberangaben erhoben werden. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen auch die angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung zur Abwehr dieser Ansprüche.

§ 5 Vergütung und Auslagenersatz

(1) Die vereinbarte Vergütung ist zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig und zahlbar, soweit nicht anderweitig vereinbart.

(2) Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(3) 4initia hat neben der vereinbarten Vergütung Anspruch auf Erstattung von sachdienlichen Aufwendungen, die in Ausübung der vertraglichen Tätigkeiten entstehen. Übernachtungskosten werden dem Auftragnehmer in nachgewiesener Höhe ersetzt, Spesen gemäß den steuerlichen Höchstsätzen. Ebenso werden 4initia ersetzt

- a. bei Benutzung der Bahn die Fahrtkosten 2. Klasse,
- b. bei Flugreisen Flugkosten der Economy-Klasse
- c. bei Benutzung von PKW 0,80 EUR pro gefahrenem Kilometer.

Die Wahl des Verkehrsmittels bleibt 4initia vorbehalten. 4initia ist jedoch verpflichtet, Fahrtkosten jeweils nach den kürzesten Entfernungen zu berechnen. Reisen, deren Kosten nicht in einem angemessenen Verhältnis zur vereinbarten Vergütung stehen, sollen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers unternommen werden. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) 4initia kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Aufwendungsersatz verlangen und die Erbringung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber einer Leistung haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, haftet 4initia bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadenersatz haftet 4initia - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet 4initia, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzungen), nur

- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

(3) Im Falle einer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht gemäß Abs. 2 lit. b. ist die Haftung von 4initia auf

(5) All Customer Information provided to 4initia by the Customer must be up to date, factually correct and complete.

(6) Information provided by the Customer shall only be checked by 4initia for plausibility on a random basis. 4initia does not owe any further examination of the Customer's data. Furthermore, 4initia is not responsible for incorrect, inaccurate or incomplete information provided by the Customer.

(7) The Customer shall indemnify 4initia from possible claims of third parties which are raised in connection with the Customer Information. Reimbursable costs also include the reasonable costs of a legal defense to defend against such claims.

§ 5 Remuneration and Reimbursement of Expenses

(1) The agreed remuneration plus VAT in the respective statutory amount shall be due and payable without deduction within a period of 14 days after the invoice date, unless otherwise agreed.

(2) A set-off or the assertion of a right of retention is only permissible towards undisputed, acknowledged or legally established claims.

(3) In addition to the agreed remuneration, 4initia shall be entitled to reimbursement of relevant expenses incurred in the performance of the contractual activities. Accommodation costs shall be reimbursed to the Contractor in the proven amount, expenses in accordance with the maximum tax rates. Likewise, 4initia shall be reimbursed

- a. in the case of rail travel, 2nd class travel costs,
- b. if air travel is used, economy class flight costs
- c. if a car is used, EUR 0.80 per kilometer driven.

4initia reserves the right to choose the means of transport. However, 4initia is obliged to charge travel costs according to the shortest distances. Trips, the costs of which are not in a reasonable relation to the agreed remuneration shall only be undertaken with the express permission of the Customer. In all other respects, para. 1 shall apply accordingly.

(4) 4initia may demand reasonable advances on remuneration and reimbursement of expenses and may make the performance of its services dependent on the full satisfaction of its claims. Several clients of a service shall be liable as joint and several debtors.

§ 6 Liability

(1) Unless otherwise stipulated in these GTC including the following provisions, 4initia shall be liable for a breach of contractual and non-contractual obligations in accordance with the statutory provisions.

(2) 4initia shall be liable for damages - irrespective of the legal grounds - within the scope of fault liability in case of intent and gross negligence. In case of simple negligence 4initia is liable, subject to legal limitations of liability (e.g. diligence in own affairs; insignificant breaches of duty), only for

- a. for damages resulting from injury to life, body or health,
- b. for damages resulting from the breach of an essential contractual obligation (obligation, the fulfilment of which makes the proper execution of the contract possible in the first place and on the observance of which the Customer regularly relies and may duly rely).

(3) In the event of a negligent breach of an essential contractual obligation pursuant to para. 2 lit. b., 4initia's

den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Für einen Schadensfall ist die Haftungssumme dementsprechend auf 100.000,00 EUR begrenzt. Ersatz für Folgeschäden und mittelbare Schäden wie z. B. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, können nicht verlangt werden, es sei denn, die Schäden waren vertragstypisch und vorhersehbar.

(4) Haftungsbeschränkungen nach diesem § 6 gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden 4initia nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde und für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(5) Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln gegenüber 4initia verjähren, ausgenommen bei vorsätzlicher Verursachung oder arglistigem Verschweigen, innerhalb eines Jahres nach Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

§ 7 Vertraulichkeit, Haftungsfreistellung, Übertragung von Rechten

(1) 4initia verpflichtet sich, alle Unterlagen, Daten, Informationen, Materialien, Zeichnungen und Know-how (nachfolgend „**Informationen**“), die aufgrund des Auftrags vom Auftraggeber überlassen wurden, nicht für Zwecke zu verwenden, die nicht im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen. 4initia bewahrt über die Informationen Stillschweigen, es sei denn, sie sind öffentlich zugänglich oder 4initia ist zur Offenlegung nach dem jeweils geltenden Recht verpflichtet. Die Parteien dürfen im Übrigen nur solchen Beratern Zugang zu Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen.

(2) Berichte, Gutachten oder sonstige von 4initia im Rahmen der **Vertragsdurchführung** erstellte Arbeitsergebnisse („**Arbeitsergebnisse**“) dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von 4initia Dritten zugänglich gemacht werden, im Ganzen oder teilweise zitiert oder veröffentlicht werden.

(3) Für den Fall einer vom Auftraggeber veranlassten unbefugten Weitergabe oder Veröffentlichung übernimmt der Auftraggeber die Haftung für Schäden Dritter im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen und stellt 4initia insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

(4) Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird, erhält der Auftraggeber lediglich ein einfaches, nicht übertragbares oder unterlizenzierbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen. 4initia überträgt dem Auftraggeber darüber hinaus grundsätzlich keinerlei Nutzungsrechte in Bezug auf geistiges Eigentum (Urheberrechte, Markenrechte, Leistungsschutzrechte, etc.).

§ 8 Datenschutz

Die Datenschutzerklärung von 4initia steht auf der Website von 4initia unter <https://www.4initia.de/datenschutz> zur Verfügung.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

(1) Änderungen, Erweiterungen und sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen 4initia und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik

liability shall be limited to the compensation of the foreseeable, typically occurring damage. For one occurrence of damage the liability is accordingly limited to EUR 100.000,00. Compensation for consequential damages and indirect damages, such as claims for lost profits, cannot be claimed, unless the damages were typical for this type of contract and foreseeable.

(4) Limitations of liability according to this § 6 shall also apply to third parties as well as to breaches of duty by persons (also in their favor) whose fault 4initia is responsible for according to the statutory provisions. They shall not apply if a defect was fraudulently concealed or a warranty was assumed and for claims of the Customer under the Product Liability Act.

(5) Claims of the Customer against 4initia due to defects shall expire within one year after performance of the contractual service, except in case of intentional causation or bad faith failure to disclose a defect. Insofar as an acceptance has been agreed upon, the limitation period begins with the acceptance.

§ 7 Non-Disclosure, Indemnification of Liability, Assignment of Rights

(1) 4initia undertakes not to use documents, data, information, materials, drawings and knowledge (hereinafter referred to as "Information") provided by the Customer based on the Order for purposes not related to the Order. 4initia shall keep the Information confidential unless it is in the public domain or 4initia is obligated to disclose it under the applicable law. Furthermore, the Parties may only grant access to information to consultants who are subject to professional secrecy or who have been previously imposed obligations corresponding to the non-disclosure obligations of this Agreement. Furthermore, the parties shall only disclose the information to those employees who need to know it for the performance of this Agreement.

(2) Reports, expert opinions or other work results prepared by 4initia in the course of the performance of this Agreement ("**Work Results**") may only be made available to third parties, quoted in whole or in part or published with the express prior consent of 4initia.

(3) In case of an unauthorized disclosure or publication initiated by the Customer, the Customer shall assume liability for damages of third parties in connection with the Work Results and shall indemnify 4initia from all claims of third parties in this respect.

(4) Unless otherwise expressly agreed, the Customer shall only receive a simple, non-transferable or sub-licensable right to use the Work Results. 4initia does not transfer to the Customer any rights of use with regard to intellectual property (copyrights, trademark rights, ancillary copyrights, etc.).

§ 8 Data Protection

4initia's privacy policy is available on 4initia's website at <https://www.4initia.de/datenschutz>.

§ 9 Final Provisions

(1) Amendments, extensions and other ancillary agreements must be made in writing, unless otherwise specified.

(2) These GTC and the contractual relationship between 4initia and the Customer shall be governed by the laws of the

Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Federal Republic of Germany, excluding international uniform law, in particular the UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG).

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung ist Berlin.

(3) The exclusive place of jurisdiction for claims arising from and in connection with the agreement is Berlin.

(4) Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. § 139 BGB wird insgesamt abbedungen.

(4) Should any of the terms and conditions above be or become invalid, regardless of the legal reason, this shall not affect the validity of the remaining provisions. § 139 of the German Civil Code (BGB) is hereby waived in its entirety.

(5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, anstelle der eventuell unwirksamen Regelung einer Regelung zuzustimmen, die der angedachten Regelung inhaltlich nahe kommt.

(5) In place of the possibly invalid provision, the Customer undertakes to agree to a provision which comes close in terms of content to the intended provision.

(6) Im Falle von Zweifeln, Konflikten, Widersprüchen oder Unstimmigkeiten hat die deutsche Fassung dieser AGB Vorrang vor jeder Fassung in einer anderen Sprache. Übersetzungen dieser AGB in andere Sprachen als Deutsch werden lediglich informativ zur Verfügung gestellt.

(6) In the event of doubts, conflicts, contradictions or inconsistencies, the German version of these GTC shall take precedence over any version in another language. Translations of these GTC into languages other than German are provided for information purposes only.

Stand: 28.09.2021

version date: 28.09.2021